



Sonderinformation Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Das sich derzeit ausbreitende Corona-Virus (COVID-19) hat nicht nur Auswirkungen auf die Gesundheit und das private Umfeld der Bevölkerung, sondern beeinflusst aufgrund der getroffenen Maßnahmen (z. B. Reiseeinschränkungen, Regularien hinsichtlich des Warenverkehrs, Schließungen von Schulen, Kindergärten und Verbote hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen) auch in erheblichem Umfang die Wirtschaft.

Insbesondere führen die derzeitigen Umstände und die von der Politik getroffenen Maßnahmen zu Umsatzeinbrüchen, zum Anfall höherer Aufwendungen oder Investitionen. Die Folge sind Beeinträchtigungen der Finanz- und Ertragslage, vor allem auch der Liquidität.

Die Bundesregierung hat seit dem 13.03.2020 unterschiedliche Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Corona Virus beschlossen. Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Nachstehend erhalten Sie einen Überblick über die aktuell möglichen Steuererleichterungen:

Inhalt:

- 1. Steuerrechtlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus (COVID-19/SARS-CoV-2)**
 - 1.1 Stundung von Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer**
 - 1.2 Herabsetzung von Steuervorauszahlungen 2020**
 - 1.3 Pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019**
 - 1.4 Verzicht von Vollstreckungsmaßnahmen und Erlass von Säumniszuschlägen**
- 2. Einreichung von Steuererklärungen**
- 3. Erstattung der Umsatzsteuersondervorauszahlung**
- 4. Fristverlängerung für Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen**
- 5. Ermäßigter Umsatzsteuersatz in der Gastronomie**



1. Steuerrechtlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus (COVID-19/SARS-CoV-2)

Am 19. März 2020 wurden sowohl das BMF-Schreiben (IV A 3 – S 0336/19/10007 :002) zu den „Steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2), also auch der gleich lautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zu den gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) veröffentlicht.

Aufgrund dieser BMF-Schreiben sind die Finanzämter ausdrücklich angehalten, dass mit den nachstehenden Anträge des Steuerpflichtigen großzügig umgehen und keine strengen Anforderungen stellen sollen.

Die Maßnahmen gelten für bis zum 31. Dezember 2020 fällige Steuern. Sie gelten ausschließlich für von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige.

1.1 Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbe- und Umsatzsteuer

Grundsätzliches:

Steueransprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerpflichtigen darstellen würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Das bedeutet, dass die Steuerschuld nicht zum gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt, sondern entsprechend später fällig wird.

Zuständige Behörde:

Die Finanzverwaltung ist für die Stundung von Steuern zuständig ist, welche vom Bund erhoben werden. Somit die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer.

Für die Stundung der Gewerbesteuer ist die jeweilige Kommune zuständig.

Die Stundung erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen und liegt im Ermessen der Finanzverwaltung.

Widerruf SEPA-Lastschriftmandat

Sofern für Steuerzahlungen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt worden ist, ist dieses zwingend zu widerrufen. Der Widerruf kann auf die zu stundende Steuer bzw. den betreffenden Zeitraum beschränkt werden, so dass im Übrigen das erteilte SEPA-Lastschriftmandat bestehen bleibt.

Für Umsatzsteuervorauszahlungen kann der Widerruf im Rahmen der Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung elektronisch beantragt werden.



Verzinsung:

Grundsätzlich ist die Steuerschuld für den Zeitraum der Stundung zu verzinsen (0,5 % der Steuerschuld für jeden vollen Monat der Stundung).

Auf diese Verzinsung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Inwieweit die Finanzverwaltung auch hier großzügig verfahren wird, hängt vom Einzelfall ab.

Das Bayerische Staatsministerium für Finanzen und für Heimat hat in seiner Pressemitteilung Nr. 050 vom 17. März 2020 bekanntgegeben, dass fällige Steuerzahlungen auf Antrag befristet zinsfrei gestundet werden, wenn diese aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie nicht geleistet werden können. Betroffene können in solchen Fällen bis zum 31. Dezember 2020 entsprechende Anträge stellen.

Ausschluss von Stundungen:

Die Stundung von Steuerabzugsbeträgen (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) ist mit Bezug auf das ergangene BMF-Schreiben nicht möglich. Die Stundung muss direkt mit dem zuständigen Finanzamt abgeklärt werden.

1.2 Herabsetzung von Steuervorauszahlungen

Auf die Einkommensteuer (ESt), Körperschaftsteuer (KSt) und Gewerbesteuer (GewSt) werden regelmäßig Vorauszahlungen erhoben. Steuerpflichtige, welche ausschließlich Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit beziehen sind hiervor nicht betroffen, da die Steuervorauszahlung über den Einbehalt der Lohnsteuer abgegolten ist.

Übersicht über die Steuervorauszahlungstermine:

15.02.	10.03.	15.05.	10.06.	15.08.	10.09.	15.11.	10.12.
GewSt	ESt/SolZ KSt/SolZ	GewSt	ESt/SolZ KSt/SolZ	GewSt	ESt/SolZ KSt/SolZ	GewSt	ESt/SolZ KSt/SolZ

Die Herabsetzung der laufenden Steuervorauszahlungen kann formlos beim Finanzamt beantragt werden und orientiert sich an den zu erwartenden Einkünften. In besonders schweren Einzelfällen können die Vorauszahlungen auf 0 € herabgesetzt werden.

Die Finanzverwaltung ist angehalten, die Herabsetzungsanträge unkompliziert und schnell zu bearbeiten, wenn der Steuerpflichtige darlegt, dass seine Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden.



Zuständigkeiten:

Für die Einkommensteuer sowie die Körperschaftsteuer erfolgt die Anpassung der Vorauszahlungen durch das zuständige Finanzamt.

Betreffen die Gewerbesteuer setzt das Finanzamt den Gewerbesteuermessbetrag (ggf. die Zerlegung dieses Messbetrages) für Zwecke der Vorauszahlungen fest. Dieser Gewerbesteuermessbetrag wird den Kommunen von Amtswegen mitgeteilt und es erfolgt die Anpassung der bisherigen Gewerbesteuervorauszahlungen. Insofern ist auch bei Herabsetzung der Gewerbesteuer ein entsprechender Antrag beim Finanzamt zu stellen. Da die Kommunen von der Herabsetzung erst Kenntnis erlangen, wenn das Finanzamt den geänderten Gewerbesteuermessbetrag erhält, empfehlen wir Ihnen, den Herabsetzungsantrag für den Gewerbesteuermessbetrag auch an die entsprechende Kommune zu adressieren.

Überprüfung des Herabsetzungsantrages:

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass Steuerpflichtige im Falle einer Herabsetzung der Steuervorauszahlungen das Finanzamt unaufgefordert informieren müssen, sollte sich die Ertragslage wider erwartend verbessert haben. Die vormals herabgesetzten Vorauszahlungen wären somit wieder heraufzusetzen.

Sofern sich am Ende des Wirtschaftsjahres abzeichnet, dass sich aufgrund des Herabsetzungsantrages Steuernachzahlungen ergeben werden, sind die Vorauszahlungen erneut anzupassen (Erhöhung).

1.3 Pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019

Die große Koalition hat sich am 23. April 2020 darauf geeinigt, dass absehbare Verluste des Jahres 2020 auf Antrag mit den Steuervorauszahlungen des Jahres 2019 verrechnet werden können. Hierzu liegt ein BMF-Schreiben vom 24. April 2020 (IV C 8 – S 2225/20/10003) vor.

Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für 2019 veranlagt wurden können bis zu 15 Monate nach Ende des Veranlagungsjahres (31. März 2021) die Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen 2019 beantragen.

Aufgrund der aktuellen Lage sind Prognosen und die Darlegung der Verluste, welche normalerweise Bestandteile eines derartigen Antrages wären, sehr schwierig. Daher sollen Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2019 für alle Beteiligten vereinfacht abgewickelt werden können.

Hierzu besteht nun die Möglichkeit eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags, welcher auf Basis der im Vorauszahlungsbescheid 2019 angesetzten Einkünfte berechnet.

Sofern die Herabsetzung auf Basis eines höheren Verlustrücktrags beantragt wird, muss die Summe der negativen Einkünfte 2020 im Detail nachgewiesen werden.



a) Voraussetzungen

Antrag:

Die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 ist nur auf Antrag möglich. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind nur einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Personen, welche im Jahr 2020 Einkünfte aus

- › Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- › Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder
- › Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

erzielen.

Unschädlich ist es, wenn neben den vorgenannten Einkünften noch weitere Einkünfte anderer Einkunftsarten (z. B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit oder Einkünfte aus Kapitalvermögen) erzielt werden.

Negative Betroffenheit:

Der Steuerpflichtige muss von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sein. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn die Vorauszahlungen für 2020 auf 0 Euro herabgesetzt wurden und der Steuerpflichtige versicherte, dass er für den Vorauszahlungszeitpunkt 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwartet.

b) Abwicklung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags

Höhe des pauschal ermittelten Verlustrücktrags:

- › 15 % des Saldos der
- › maßgeblichen Gewinneinkünfte und/oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, welche
- › der Festsetzung von Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden.

Er ist bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. Euro bzw. bei Zusammenveranlagung 2 Mio. Euro abzuziehen.

Die Vorauszahlungen 2019 sind unter Berücksichtigung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags neu zu berechnen.



Steuerfestsetzung 2019:

Ein Verlustrücktrag aus 2020 kann in der Veranlagung des Jahres 2019 erst nach Durchführung der Veranlagung 2020 berücksichtigt werden. Dies führt dazu, dass sich im Rahmen der Veranlagung 2019 eine Nachzahlung ergeben wird.

Die auf den o. g. Verlustrücktrag entfallende Nachzahlung 2019 ist auf Antrag bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheides 2020 unter dem Vorbehalt der Zinsfestsetzung und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zinslos zu stunden, wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung 2019 weiterhin von einer nicht unerheblichen negativen Summe der Einkünfte für den Veranlagungszeitraum 2020 ausgehen kann.

Steuerfestsetzung 2020:

- > Ergibt sich im Rahmen der Steuererklärung 2020 tatsächlich ein Verlustrücktrag, entfällt insoweit die bisher festgesetzte und gestundete Nachzahlung für 2019.
- > Ergibt sich im Rahmen der Steuererklärung 2020 kein Verlustrücktrag, ist die bislang gestundete Nachzahlung für 2019 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides 2020 zu zahlen. Gleiches gilt, wenn auf den Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 Satz 5 EStG ganz verzichtet wurde.
- > Ist der tatsächliche Verlustrücktrag geringer als der bislang berücksichtigte pauschale Verlustrücktrag, ist die verbleibende Nachzahlung für das Jahr 2019 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des geänderten Steuerbescheides 2019 zu zahlen.

Hinweis:

Zwar ist das Erzielen weiterer Einkunftsarten – außer Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und Vermietung und Verpachtung – für die Ermittlung des pauschalen Verlustrücktrags unschädlich. Gleichwohl kann im Rahmen der Steuererklärungen 2020 ein Verlustrücktrag nur erfolgen, sofern die Summe aller Einkünfte negativ ist.

1.4 Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Erlass von Säumniszuschlägen

Festgesetzte und fällige Steuern werden bei Nichtzahlung durch Vollstreckung eingetrieben.

Bei verspäteter Zahlung von Steuern fallen kraft Gesetz Säumniszuschläge an.

Gemäß BMF-Schreiben soll auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet werden, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.



Auch das Bayerische Staatsministerium für Finanzen und für Heimat hat in seiner Pressemitteilung Nr. 050 vom 17. März 2020 mitgeteilt, dass bis zum Ende dieses Jahres von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen wird und auf die gesetzlich anfallenden Säumniszuschläge verzichtet werden.

Anträge auf Vollstreckungsaufschub von Steuerabzugsbeträgen (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) sind nach derzeitiger Kenntnis so gut wie aussichtslos.

2. Einreichung von Steuererklärungen

Soweit pandemiebedingt Probleme bestehen, Steuererklärungen fristgerecht abzugeben, sollen die bayerischen Finanzämter mit Anträgen auf Fristverlängerung großzügig und möglichst unbürokratisch umgehen. Dies hat das Bayerische Staatsministerium für Finanzen und Heimat in seiner Pressemitteilung Nr. 050 vom 17. März 2020 bekanntgegeben.

Gemäß Pressemitteilung Nr. 064 vom 26. März 2020 des bayerischen Finanzministers Albert Füracker wurde die Abgabefrist der Steuererklärungen 2018 auf Antrag (rückwirkend ab dem 01. März 2020) bis längstens 31. Mai 2020 verlängert. Dies gilt für Steuerpflichtige, die steuerlich beraten werden.

Der Antrag muss schlüssig begründet werden. Der Finanzminister hat zugesagt, dass alle Anträge schnell und unbürokratisch bearbeitet werden.

Verspätungszuschläge werden für die Zeit der Fristverlängerung nicht erhoben. Bereits für diesen Zeitraum festgesetzte Verspätungszuschläge werden auf Antrag erlassen.

3. Erstattung der Umsatzsteuersondervorauszahlung

Mit Pressemitteilung Nr. 057 vom 23.03.2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Finanzen und Heimat bekanntgegeben, dass sich Unternehmen, welche unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen sind, auf Antrag die bereits geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlung wieder erstatten lassen können. Die bereits gewährte Dauerfristverlängerung bleibt hiervon unberührt.

Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlung 2020 besteht in der Übermittlung einer berechtigten Anmeldung.

4. Fristverlängerung für Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen

Umsatzsteuervoranmeldungen Abgabe am 10. April 2020:

Auf Antrag wird für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung, welche bis zum Ablauf des 10. April 2020 einzureichen sind, Fristverlängerung um bis zu zwei Monate gewährt.



Lohnsteueranmeldung Abgabe am 10. April 2020:

Auf Antrag wird für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung, welche bis zum Ablauf des 10. April 2020 einzureichen sind, Fristverlängerung um bis zu zwei Monate gewährt.

Lohnsteueranmeldung:

Mit Schreiben vom 23. April 2020 (IV A 3 – S 0261/20/10001) hat das Bundesministerium der Finanzen bekanntgegeben, dass Arbeitgeber auf Antrag die Fristen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteueranmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall für maximal 2 Monate verlängern lassen können. Dies gilt, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteueranmeldung Beauftragte (z. B. Steuerberater) nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteueranmeldung pünktlich zu übermitteln.

5. Ermäßigter Umsatzsteuersatz in der Gastronomie

Die große Koalition hat sich am 23. April 2020 darauf geeinigt, dass für den Zeitraum vom 01. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 für die Abgabe von Speisen in der Gastronomie ein einheitlicher ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % gelten soll. Bislang galt dies nur, sofern der Gast die Speisen mitnimmt oder nach Hause bestellt.

Hierzu liegt eine gleichlautende Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 23.04.2020 (Nr. 076) vor.

Im Übrigen weisen wir auf unsere Sonderinformationen und Ansprechpartner hin, welche Sie auf unserer Homepage (<https://www.sonntag-partner.de/kontakt/covid-19-aktuelle-sonderinfos/>) unter „COVID-19: Aktuelle Sonderinfos“ finden.

Bitte beachten Sie, dass die obigen Ausführungen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand darstellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und Umsetzung der oben aufgezeigten Maßnahmen durch ein betriebliches Maßnahmenkonzept und ggf. den Abschluss einer Betriebsvereinbarung in Ihrem Unternehmen.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier beratend und gestaltend zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die sich mit vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.



Augsburg.



Robert Schäble

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

robert.schaeble@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Andrea Seitz

Steuerberaterin

andrea.seitz@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Michael Ammer

Steuerberater

michael.ammer@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Wolfgang Fratz

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

wolfgang.fratz@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Stefan Schirpfer

Steuerberater

stefan.schirpfer@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Ulm.



Elke Reuther

Steuerberaterin

elke.reuther@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 731 37958-0



Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen. An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 290 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung und IT Consulting.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>